

# **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden**

**vom 10.10.2024**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Art 84 Abs.2 Satz 1-Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05. August 2022) (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden (GebEntS) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
<sup>1</sup>Durch öffentliche Institutionen geförderte Personen wird ein Zahlungsaufschub von 90 Tagen nach dem Datum, an dem die OTH Amberg-Weiden die Bescheinigung über die Anspruchsberechtigung erhält, gewährt.  
<sup>2</sup>Fällt dieser in Satz 1 genannte Zeitraum auf den Semesterbeginn, werden die durch eine öffentliche Institution geförderten Personen unbeschadet der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorbehaltlich immatrikuliert.
  
2. In § 15 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
<sup>1</sup>Wird durch eine öffentliche Institution, die fällige Servicegebühr für geförderte Personen, nicht innerhalb des Zahlungsaufschubes von 90 Tagen entrichtet, werden die betroffenen geförderten Personen am darauffolgenden Tag durch die OTH Amberg-Weiden exmatrikuliert.
  
3. In § 17 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
Soweit die Servicegebühr für den Studierenden durch eine öffentliche Institution gezahlt wird und diese nach ihren Regularien vorsieht, bzw. verlangt, dass im Falle einer Beendigung des Studiums im laufenden Semester oder im Falle der Studienplatzrückgabe die Servicegebühren bzw. anteilige Servicegebühren rückerstattet werden, erfolgt die Rückerstattung oder anteilige Rückerstattung an diese öffentliche Institution.

## **§ 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/2025 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 02.10.2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten.

Amberg, 10.10.2024

gez.

Prof. Dr. Clemens Bulitta  
Präsident

Die zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten an der OTH Amberg-Weiden wurde am 14.10.2024 über das Internet durch Einstellung auf der Homepage der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden (unter [www.oth-aw.de](http://www.oth-aw.de)) bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 14.10.2024.

